

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 236 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Bediensteten-Schutzgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. April 2016 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Dr. Schöchler erklärt, dass das Vorhaben inhaltlich der Umsetzung von europäischen Richtlinien über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen diene. Es handle sich ausschließlich um eine Anpassung an unionsrechtliche Vorgaben. Betroffen von diesen Änderungen seien die Kennzeichnungsrichtlinie, die Jugendarbeitsschutzrichtlinie, die Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe und die Richtlinie über Karzinogene und Mutagene, die landesrechtlich vor allem in den entsprechenden Durchführungsverordnungen umgesetzt worden seien. Daher seien Anpassungsmaßnahmen in weiterer Folge auch in der Verordnung der Salzburger Landesregierung zum Schutz von jugendlichen Landes- und Gemeindebediensteten sowie jugendlichen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft, der Chemischen Arbeitsstoffe-Verordnung, der Salzburger Kennzeichnungs-Verordnung und der Salzburger Gesundheitsüberwachungs-Verordnung notwendig.

Darüber hinaus würde das im Jahr 2000 erlassene Bediensteten-Schutzgesetz zahlreiche Richtlinienzitate enthalten, die durch den Zeitablauf mittlerweile überholt seien und aktualisiert werden müssen. Der Entwurf sehe auch diese Anpassung an den geltenden unionsrechtlichen Normenbestand vor. Die in der Z. 1 vorgesehene Einbeziehung der biologischen Arbeitsstoffe in die Auflistung der gefährlichen Arbeitsstoffe beruhe ebenfalls auf unionsrechtlichen Vorgaben.

Abg. Scheinast kündigt grundsätzlich die Zustimmung zur Vorlage an. Er würde sich aber eine verständlichere Aufarbeitung der Materie wünschen, insbesondere eine Kostenprognose und Informationen über die praktische Umsetzung im Alltag.

Abg. Steiner BA MA bemängelt, dass 21 EU-Richtlinien ungeprüft übernommen worden seien. Es würden mehr Kosten und mehr Bürokratie für die heimischen Betriebe entstehen. Man werde der Vorlage nicht zustimmen.

Abg. Konrad MBA fragt, welche Alternativen es zu dieser Vorlage gäbe.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) erklärt, dass es sich tatsächlich nur um eine einzige Richtlinie handle, die umgesetzt werden müsse, da es bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gäbe. Die 21 Punkte würden sich daraus ergeben, dass inhaltlich Zitate angepasst worden seien. Damit seien keine inhaltlichen Veränderungen verbunden. Die Umsetzung

erfolge in der Verordnung. Kosten seien damit keine verbunden. Betreffen würde diese Änderung aus Kompetenzgründen lediglich den Bedienstetenschutz von Landes- und Gemeindebediensteten, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind (z. B. SALK) und den Bedienstetenschutz in der Land- und Forstwirtschaft.

Klubobmann Abg. Schwaighofer fasst zusammen, dass es sich um eine Anpassung von Begrifflichkeiten handle. Man dürfe bei der Diskussion nicht vergessen, dass es sich um den Schutz von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen handle.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, und der Stimme von Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 236 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. April 2016

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 27. April 2016:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Fürhapter gegen die Stimmen von FPÖ, eine Stimme des TSS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.